



Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.  
Jens Jurgan  
Erlenbachweg 21  
97980 Bad Mergentheim

Gmund, 02.02.2006 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Boxberg-Grodweg", 97944 Boxberg**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. vom 06.05.2005 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 6084 (Starts und Landungen), Gemarkung Boxberg.
3. Die Erlaubnis ist **bis zum 28.02.2007 befristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und

Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten.  
Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Anfahrt für PKW der Piloten hat ausschließlich von Boxberg her zu erfolgen.
2. Der tägliche Flugbetrieb wird für 3 Stunden nach Sonnenaufgang und 3 Stunden vor Sonnenuntergang festgelegt.
3. Eine durch den Jagdpächter angesetzte Treibjagd in diesem Bereich muss von dem Geländehalter berücksichtigt werden.
4. Der landwirtschaftliche Verkehr sowie der Bauschuttplatzverkehr dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dieser muss in jedem Fall immer Vorrang haben.
5. Die entlang des Grodweges wachsenden Feldhecken (besonders geschützte Biotop nach § 24 a Naturschutzgesetz) dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
6. Der Flugbetrieb ist beim Flugleiter des Sonderlandplatzes Boxberg-Unterschüpf anzumelden. Eine Mobilnummer des Startleiters für den Gleitschirmschlepp ist zu hinterlegen.
7. Alle Gleitschirmpiloten werden durch den Geländehalter speziell eingewiesen und über die Platzrunde von Unterschüpf informiert. Der Bereich der Platzrunde ist möglichst weiträumig zu umfliegen.
8. Es ist nur zwischen den Punkten G1 bis G3 mobiler Schleppbetrieb möglich. Auf beiliegender Karte wird Bezug genommen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.
4. Um eventuell auftretende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Parallelbetrieb auf dem Sonderlandeplatz Boxberg-Unterschüpf und der Schleppstrecke Boxberg-Grodweg klären zu können, wird ein jährlicher Erfahrungsaustausch zwischen dem „LSV Bauland“ und den „Gleitschirmfreunden Taubertal e.V.“ empfohlen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 06.05.2005 wurde durch den Verein Gleitschirmfreunde Taubertal ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis wurde mit Schreiben vom 13.05.2005 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 20.07.2005 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, wenn die nach § 24a Naturschutzgesetz geschützten Biotope im Bereich des Geländes nicht beeinträchtigt werden.

Am 13.05.2005 wurde die Stadt Boxberg über das Vorhaben informiert. In einer Stellungnahme vom 28.06.2005 wurde dem Flugbetrieb zunächst für die Dauer eines Jahres mit Auflagen zugestimmt. Nach erfolgtem Probejahr wird eine unbefristete Zustimmung zur Genehmigung von Seiten der Stadt in Aussicht gestellt.

Aufgrund der Nähe des Geländes zum Sonderlandeplatz Boxberg-Unterschüpf wurde das Regierungspräsidium Stuttgart am Zulassungsverfahren beteiligt. Am 31.01.2006 teilte das Luftamt in einer Stellungnahme mit, dass dem Antrag mit Auflagen zugestimmt wird. Die Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 13.05.2005 am Verfahren beteiligt.

Das Luftwaffenamt Köln gab mit Schreiben vom 22.08.2005 eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Kai Ehrenfried vom 14.07.2005 nachgewiesen.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb